

NOMOSPRAXIS

Schreiber | Pommerening | Schoel

Der neue Data Act

mit Data Governance Act

2. Auflage



Nomos

NOMOSPRAXIS

Dr. Kristina Schreiber

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht, CIPP/E

Dr. Patrick Pommerening

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Philipp Schoel

Rechtsanwalt

Der neue Data Act

mit Data Governance Act

2. Auflage



Nomos

Zitervorschlag: Schreiber/Pommerening/Schoel Der neue DA § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7560-0837-7 (Print)

ISBN 978-3-7489-1585-0 (ePDF)

2. Auflage 2024

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2024. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit der Digitalstrategie der EU hat sich ein neuer Bereich der Regulierung etabliert: Die Regulierung der digitalen Welt. Nach den Vorboten insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der PSI-Richtlinie (EU) 2019/1024 war der Data Governance Act der erste verabschiedete Rechtsakt der neuen „Legal Acts“ oder auch „Digital Acts“ der EU, idR EU-Verordnungen: Der Data Governance Act (DGA) wurde am 3.6.2022 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und ist am 23.6.2022 in Kraft getreten. Seit dem 24.9.2023 gilt er unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten.

Der DGA enthält aus Sicht der EU zentrale Instrumente, die für die Allgemeinheit förderliche Datenverarbeitungsprozesse unterstützen und einen lebendigen Austausch von Daten im EU-Binnenmarkt ermöglichen sollen. Im Fokus stehen dabei Daten im Besitz öffentlicher Stellen, Datenmittler als neue Akteure in der Datenwirtschaft und eine Stärkung des Vertrauens in altruistische Datenorganisationen. Begleitet werden soll all dies durch einen Europäischen Dateninnovationsrat.

Bereits 2023 konnten wir daher mit der 1. Auflage des vorliegenden Werkes eine Einführung in die neuen Rechte und Pflichten des DGA für Unternehmen, Privatpersonen und die öffentliche Hand geben. Neue Geschäftsmodelle und neue Unternehmen können sich in den Strukturen des DGA bilden. Behörden und andere Organisationen müssen sich den Pflichten der neuen EU-Verordnung unterwerfen. Bis heute ist der DGA nur in geringem Umfang in operativer Anwendung. Grund dafür ist wohl auch, dass die EU-Mitgliedstaaten nur zögerlich die notwendigen nationalen (behördlichen) Strukturen für die Nutzung des DGA geschaffen haben. Die EU-Kommission hat daher zwischenzeitlich mehrere Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Deutschland hat noch rechtzeitig vor der Finalisierung der Manuskripte für die vorliegende 2. Auflage das Durchführungsgesetz zum DGA im Entwurf vorgelegt, sodass wir dieses noch berücksichtigen konnten.

Ebenfalls verabschiedet wurde in der Zwischenzeit der Data Act, Schwester des DGA: Der Data Act (DA) wurde am 22.12.2023 als „Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (Datenverordnung)“ im Amtsblatt der EU verkündet und wird teils ab September 2025, teils dann ab September 2026 zu weitreichenden neuen Rechten und Pflichten in der Datenwirtschaft führen. Mit dem DA erwartet die EU eine enorme Steigerung des BIP in der gesamten EU. Maßgeblich dazu beitragen sollen die Datenzugangsrechte und die Pflichten zur einfachen Migration zwischen Datenverarbeitungsdiensten. Für die Adressaten des DA bringt dieser enorme Herausforderungen technischer und rechtlicher Art mit sich: IoT-Produkte müssen künftig im Sinne einer Produktdesignpflicht so gestaltet werden, dass ein „Data Access by Design“ als Regelfall möglich wird. Dateninhaber müssen sowohl den Nutzern als auch dritten Datenempfängern den Datenzugang ermöglichen. Dazu sind regelmäßig Verträge zu schließen, über die organisatorische und technische Sicherungsmaßnahmen etabliert werden müssen. Dies bringt viele Fragen mit sich, die aufgrund des kompromissgetriebenen und nicht immer klaren Wortlauts der Verord-

nung nur im schon intensiv begonnenen Diskurs von Wissenschaft, Praxis, Behörden und Gerichten geklärt werden können.

Mit der vorliegenden 2. Auflage möchten wir einen ersten Beitrag zu diesem Diskurs liefern und unsere Leserinnen und Leser befähigen, einen kompakten Gesamtüberblick über den DA zu erlangen. Wir orientieren diesen gezielt nicht an den einzelnen Artikeln, sondern den Regelungsbereichen, wodurch der Zugang zu der komplexen neuen Datenregulierung erleichtert wird. Damit hoffen wir sowohl jenen eine gute Basis zu geben, die sich erstmalig mit dem DA beschäftigen, als auch den Nutzerinnen und Nutzern, die sich schon punktuell und teils vertieft mit einzelnen Bereichen des DA beschäftigt haben. Dabei freuen wir uns sehr über alle Anregungen, Hinweise, auch Optimierungsmöglichkeiten und den streitigen Diskurs zu unseren Auslegungsansätzen.

Wir sind überzeugt, dass der DA und auch der DGA einen erheblichen Beitrag zu einer verbesserten Datennutzung leisten können. Um dies zu erreichen, müssen die oftmals unklaren Regelungen aber geschärft und konkretisiert werden. Dies muss im Diskurs gelingen – eine Verordnungsänderung ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten. Auch ist im Rahmen der Anwendungspraxis ein Weg zu finden, der Unternehmen und auch der öffentlichen Hand eine Anwendung der Vorschriften ermöglicht, die Innovationen erhält und Rechtssicherheit gewährt. Eine Aushöhlung des Geschäftsgeheimnisschutzes oder fortdauernde Unsicherheiten im Datenschutzrecht würden eben dies konterkarieren und sind in der Anwendungspraxis dringend zu vermeiden. Das Fundament dafür ist ein weitreichendes und umfassendes Verständnis der Neuregelungen. Nur wer weiß, welche Rechte er hat, welche Anforderungen der DA und DGA an vernetzte Produkte, Datenverarbeitungsdienste und (neue) Geschäftsmodelle stellen und welche Pflichten adressierte öffentliche Stellen nun einhalten müssen, kann diese Instrumente auch umsetzen und nutzen. Nur wer die unklaren Rechtsfragen erkennt, kann sich zielführend am klärenden Diskurs beteiligen.

Wir haben daher mit viel Engagement und Freude das Projekt eines Einführungsbandes zum DA und DGA in Angriff genommen und in vielen Stunden Textauswertung, Lektüre und Diskussionen, Workshops mit Wissenschaft und Praxis – dabei stets unsere praktischen Erfahrungen aus der Rechtsberatung diverser Projekte datennutzender Unternehmen im Hinterkopf – die vorliegenden Ausführungen erarbeitet. Wir sind überzeugt davon, dass die Potenziale von DA und DGA nur dann eine Chance haben, ausgeschöpft zu werden und sich im Markt, in der Datenwirtschaft zu entfalten, wenn ein grundlegendes und breit angelegtes Verständnis der Neuregelungen herrscht. Nur dann wird es möglich sein, die von der EU erwarteten BIP-Steigerungen jedenfalls ansatzweise zu erreichen. Wir hoffen, mit dem vorliegenden Einführungsband einen Beitrag leisten zu können.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns sehr gefreut, mit dem herausragenden Lektorat des Nomos Verlages, allen voran Herrn Dr. Marco Ganzhorn und Herrn Christoph Krampe, dieses Projekt umsetzen zu dürfen, eingebettet in eine höchst praxisrelevante, umfassende und wertvolle Reihe von Einführungsbänden und Kommentaren zu den diversen neuen Rechtsakten der EU-Digitalstrategie.

Vor Ihnen liegt nun ein konziser Einführungsband zum DA unter Berücksichtigung des DGA, der kurze Zeit nach Veröffentlichung des Data Act in der aktuellen Auflage erscheint (Stand: Anfang Juli 2024) und der Grundlage für ein erstes Verständnis sein und einen Zugang zu den neuen Rechtsakten der EU-Datenstrategie schaffen kann. Dieser Einführungsband bietet nicht nur Unternehmen und Beratern einen entsprechenden Anhaltspunkt. Auch Behörden und weitere öffentliche Stellen können das Werk nutzen, um ihre eigene Datenbereitstellung zu überprüfen oder ihre Aufsichtspraxis auf DA und DGA einzustellen.

Unser Bestreben war es vor diesem Hintergrund, möglichst früh mit dem Einführungsband zu DA und DGA zu erscheinen, um eine Hilfestellung von der ersten Minute an zu geben. Wir bedanken uns insofern außerordentlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Nomos Verlages, die dies durch ihren enormen Einsatz ermöglicht haben.

Unser Dank gilt zudem der Unterstützung rund um Organisation und insbesondere Korrekturarbeiten zu diesem Werk, ohne die uns die so zügige Erarbeitung der Manuskripte nicht möglich gewesen wäre. Hervorzuheben sind hierbei unsere wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Frau Pauline Brinke, Frau Michèle Nickel und Frau Noa-Sophie Preiß. Euch allen vielen Dank für die so präzise und geduldige Unterstützung!

Köln, im Juli 2024

Kristina Schreiber

Patrick Pommerening

Philipp Schoel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
Allgemeines Literaturverzeichnis	19

1. Teil:

Data Act und Data Governance Act als Teil der EU-Daten- und Digitalstrategie

§ 1 EU-Datenstrategie	23
§ 2 EU-Digitalstrategie	27

2. Teil:

Data Act

§ 3 Überblick und Anwendungsbereich des Data Act	30
A. Ziel	30
B. Entstehungsgeschichte	31
C. Anwendungsbereich	32
D. Verhältnis zu anderen Regelungen und Vertragsgestaltung	34
E. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist	36
F. Symmetrische vs. asymmetrische Regulierung der Datenwirtschaft	38
§ 4 Datenzugang und Datenbereitstellung	40
A. Regelungssystematik	41
B. Akteure des Datenzugangs	43
C. Gegenstand des Datenzugangs	47
D. Datenzugangsansprüche	52
E. Datenbereitstellung	75
§ 5 Missbräuchliche Vertragsklauseln	88
A. Einführung	88
B. Anwendungsbereich	88
C. Verhältnis zur Klausel-RL	90
D. Einseitiges Auferlegen	90
E. Klauselkontrolle	91

§ 6 Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten: Cloud Switching	95
A. Überblick	95
B. Normadressaten und erfasste Dienste	97
C. Anforderungen an Datenverarbeitungsdienste	104
§ 7 Interoperabilität und Smart Contracts	111
A. Überblick	111
B. Interoperabilität für Datenräume und die Datenweitergabe	112
C. Interoperabilität bei Datenverarbeitungsdiensten	112
D. Interoperabilität für Smart Contracts	113
§ 8 Bereitstellung von Daten wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit	115
A. Einführung	115
B. Anspruchsvoraussetzungen	116
C. Nutzungsumfang	127
D. Gegenleistung für die Bereitstellung	130
E. Amtshilfe und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	131
F. Rechtsschutz	132
§ 9 Aufsicht und Durchsetzung	134
A. Aufsichtsbehörden	134
B. Sanktionen	138
C. Beschwerderecht und Rechtsbehelfe	139
D. Zivilgerichtliche Rechtsdurchsetzung	142

3. Teil:

Data Governance Act

§ 10 Überblick und Anwendungsbereich des Data Governance Act	143
A. Überblick	143
B. Entstehungsgeschichte	144
C. Verhältnis zum Datenschutzrecht	145
D. Bedeutung für die Praxis	146
E. Begrifflichkeiten	147
§ 11 Weiterverwendung von Daten öffentlicher Stellen	153
A. Einführung	154
B. Adressaten der Regelung: öffentliche Stellen	155
C. Erfasste Daten und Handlungen	160
D. Grundsätzliches Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen	164
E. Bedingungen für die Weiterverwendung	169
F. Gebühren	173
G. Unterstützung, Information und Verfahren	174

§ 12 Datenvermittlungsdienste	178
A. Einführung	179
B. Anmeldung und Anerkennung als Datenvermittlungsdienst	181
C. Anforderungen an Datenvermittlungsdienste (Art. 12 DGA)	199
D. Zuständige Behörden der Mitgliedstaaten	207
§ 13 Datenaltruismus	212
A. Einführung	213
B. Anerkennung als datenaltruistische Organisation	215
C. Anforderungen an anerkannte datenaltruistische Organisationen	225
D. Europäisches Einwilligungsfomular	232
E. Zusätzliche nationale Regelungen	235
§ 14 Rechtsschutz und Sanktionen	236
A. Rechtsschutz	236
B. Sanktionen	244

**4. Teil:
Übergreifende Aspekte**

§ 15 Internationaler Datentransfer nach Data Act und Data Governance Act	248
A. Einführung	248
B. Normadressaten	248
C. Drittlandtransfer	249
D. Schutzmaßnahmen	254
E. Anforderungen für öffentliche Stellen und Weiterverwendungsbegünstigte	255
§ 16 Der Europäische Dateninnovationsrat	258
A. Einführung	258
B. Besetzung	259
C. Aufgaben	262
Stichwortverzeichnis	269

2. Teil: Data Act

§ 3 Überblick und Anwendungsbereich des Data Act

Literatur: *Bomhard*, Der Anwendungsbereich des Data Act, MMR 2024, 71; *Hennemann/Steinrötter*, Der Data Act. Neue Instrumente, alte Friktionen, strukturelle Weichenstellungen, NJW 2024, 1; *Kumkar*, Zu den Vorschlägen der EU-Kommission für eine Europäische Datenstrategie, in Baumgärtel/Kiparski (Hrsg.), DGRI Jahrbuch 2021/2022, S. 51; *Pauly/Wichert/Baumann*, Schutz von Geschäftsgeheimnissen nach dem Data Act, MMR 2024, 211; *Steinrötter*, Verhältnis von Data Act und DS-GVO, GRUR 2023, 216; *Wiebe*, Der Data Act – Innovation oder Illusion?, GRUR 2023, 1569.

A. Ziel	1	I. Datenschutz und Geschäftsgeheimnis-	
B. Entstehungsgeschichte	6	schutz	18
C. Anwendungsbereich	7	II. Vertragsfreiheit	21
I. Gegenstand	8	E. Inkrafttreten und Umsetzungsfrist	23
II. Erfasste Daten	10	I. Geltung ab September 2025	24
III. Adressaten	12	II. Produktdesignpflichten: Geltung erst	
IV. Markortprinzip	13	ab September 2026	26
D. Verhältnis zu anderen Regelungen und		F. Symmetrische vs. asymmetrische	
Vertragsgestaltung	15	Regulierung der Datenwirtschaft	34

A. Ziel

- 1 Ziel des Data Act, welcher seinerseits aus 50 Artikeln besteht, ist es, den Zugriff auf, die Nutzung und die Weitergabe von Daten, die bei der Nutzung vernetzter Produkte oder verbundener Dienste generiert werden, zu erleichtern (Erwgr. 5 DA). Gemeint sind die häufig auch als „smart“ bezeichneten Produkte, die mit dem Internet verbunden sind und während ihrer Nutzung Daten erzeugen (sog. Internet of Things, kurz: IoT). Der DA soll eine **gerechte Verteilung der Wertschöpfung aus Daten** auf die Akteure der Datenwirtschaft gewährleisten und den Datenzugang und die Datennutzung fördern.¹ Er soll Hindernisse bei der Datenweitergabe beseitigen, um das Potenzial von Daten und datengesteuerter Innovation voll ausschöpfen zu können.² Durch den DA soll auch der öffentliche Sektor private Daten nutzen können, um diese für Zwecke im öffentlichen Interesse besser einsetzen zu können (Business-to-Government Data Sharing).³ Hintergrund ist, dass gerade IoT-Produkte Unmengen an wertvollen Daten generieren (Erwgr. 1 DA). Die EU-Kommission geht allerdings davon aus, dass 80 % solcher Industriedaten schlichtweg ungenutzt bleiben.⁴
- 2 Der DA ist Teil der **europäischen Datenstrategie** (→ § 1 Rn. 1),⁵ die das Ziel verfolgt, einen echten Binnenmarkt für Daten zu schaffen und Europa in der weltweiten Datenwirtschaft eine führende Rolle zu verschaffen.⁶ Er soll dazu beitragen, die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen sicherzustellen, die Handlungskom-

1 COM(2022) 68 final, 3.

2 COM(2022) 68 final, 1.

3 Kumkar in Baumgärtel/Kiparski, DGRI Jahrbuch 2021/2022, S. 51 (64 Rn. 24).

4 Europäische Kommission, Pressemitteilung Datengesetz: Kommission schlägt Maßnahmen für eine faire und innovative Datenwirtschaft vor, 23.2.2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1113.

5 COM(2020) 66 final.

6 COM(2022) 68 final, 1.